

D3

Entgeltordnung der Städtischen Musikschule

Stand: 28.04.2010

Entgeltordnung der Städtischen Musikschule „Wilhelm Buchbinder“ Sömmerda

Aufgrund der §§ 18, 19, 20, 21 und 26 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320 u. GVBl. S. 345) und der Ordnung der Städtischen Musikschule „Wilhelm Buchbinder“ Sömmerda vom 18.03.2010 hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

- (1) Die Stadt Sömmerda erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Städtischen Musikschule „Wilhelm Buchbinder“ jährliche Teilnahmeentgelte. Das Schuljahr der Musikschule ist das Kalenderjahr. Die Ferienordnung für die öffentlichen Schulen des Landes Thüringen gilt auch für die Musikschule. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Zahlung des Unterrichtsentgeltes wird davon nicht berührt.
- (2) Das Unterrichtsentgelt wird als Jahresentgelt für das Kalenderjahr berechnet.
- (3) Für den Verleih von musikschuleigenen Instrumenten werden Entgelte erhoben. Ein entsprechender Leihvertrag ist mit der Städtischen Musikschule abzuschließen.

§ 2 Entgelttarif

(1) Hauptfachunterricht

Unterrichtsform	wöchentlich Unterrichtszeit	jährlicher Be- trag in Euro	monatlicher Betrag in Euro
Einzelunterricht	30 min		
Schüler		330,00	27,50
Auszubildende		399,00	33,25
Erwachsene		585,00	48,75
Einzelunterricht	45 min		
Schüler		375,00	31,25
Auszubildende		495,00	41,25
Erwachsene		660,00	55,00
Gruppenunterricht mit 2 Schülern oder kombiniert als halber Einzelunterricht bzw. 14-tägiger Einzelunterricht	45 min		
Schüler		285,00	23,75
Auszubildende		330,00	27,50
Erwachsene		450,00	37,50

D3 Entgeltordnung der Städtischen Musikschule

Stand: 28.04.2010

Gruppenunterricht mit 3 und mehr Schülern	45 min		
Schüler		240,00	20,00
Auszubildende		285,00	23,75
Erwachsene		390,00	32,50

Belegt ein Schüler ein zweites Hauptfach, wird eine Ermäßigung von 25% gewährt, für ein drittes und jedes weitere Hauptfach wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

(2) Kurse/Semesterkurse/Gruppenunterricht

Unterrichtsform	wöchentlich Unterrichtszeit	jährlicher Be- trag in Euro	monatlicher Betrag in Euro
Musikalische Früherziehung/Musikalische Grundausbildung (Vorschulalter 4-6 Jahre)	45 min	180,00	15,00
Musikalische Früherziehung/Musikalische Grundausbildung (Vorschulalter 4-6 Jahre)	30 min	120,00	10,00
Probeunterricht für Schüler bis zur Beendigung der Grundschule Einzelunterricht bis max. 10 Unterrichtseinheiten (UE)	30 min 9,00 pro UE		
Musiktheater 5.-12. Klasse	60 min	108,00	9,00
Musiktheater ab 18 Jahre	60 min	180,00	15,00
Musizieren 50+ Gruppenunterricht bis 4 Erwachsene	45 min	390,00	32,50
Bläserklasse/Streicherklasse		240,00	20,00
Baby-Musikgarten (16 h für Eltern mit Kindern im Alter von 0-10 und 10-18 Monate)	45 min	90,00 einmalig	
Musikgarten (16 h für Eltern mit Kindern im Alter von 18 Monate bis 3 Jahre)	45 min	90,00 einmalig	
Musikalischer Jahreskreis (16 h für Eltern mit Kindern im Alter von 3 bis 4 Jahre)	45 min	90,00 einmalig	
Musik am Computer 14 h Gruppenunterricht (ab 12 Jahre)	60 min	95,00 einmalig	

D3

Entgeltordnung der Städtischen Musikschule

Stand: 28.04.2010

(3) Ergänzungsfächer

(integrierter Bestandteil der Ausbildung) kostenfrei

Kammermusik/Orchester/Ensemble
Theorie/Gehörbildung

(4) Entgeltermäßigungen

- Mehrfachermäßigungen

- Des Weiteren können **Familienermäßigungen** oder **Sozialermäßigungen** gewährt werden. Es wird die jeweils höchste Ermäßigung gewährt.

Familienermäßigungen: Sind mehrere Mitglieder einer Familie Musikschüler, so erhält der Entgeltschuldner auf

das zweite Familienmitglied	25 % Ermäßigung,
das dritte Familienmitglied	50 % Ermäßigung sowie
das vierte Familienmitglied	75 % Ermäßigung.

Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach dem jeweils höchsten geschuldeten Entgelt.

Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung in sozialen Härtefällen in Höhe von 25 % kann für Entgeltschuldner, die Leistungen nach SGB II oder Sozialhilfe nach SGB XII erhalten und/oder die der Härteklausel der Krankenkassen unterliegen, gewährt werden.

Bei mehreren Entgeltschuldnern gilt diese Ermäßigung nur, wenn alle Entgeltschuldner Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten oder der Härteklausel der Krankenkassen unterliegen.

Dies gilt nach schriftlicher Antragstellung und Vorlage der gültigen Dokumente zu Beginn des jeweiligen Monats. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Musikschule umgehend mitzuteilen.

(5) Förderunterricht

- (1) Auf Vorschlag des Fachlehrers können besonders leistungsstarke Schüler einen kostenfreien Mehrunterricht von 15 Minuten wöchentlich erhalten.
- (2) Der Förderunterricht im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung ist kostenfrei.

§ 3 Leihentgelte für Instrumente

- (1) Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten an Schüler der Städtischen Musikschule Sömmerda werden Entgelte nach folgendem Tarif je Instrument und Wiederbeschaffungswert erhoben:

D3

Entgeltordnung der Städtischen Musikschule

Stand: 28.04.2010

Wiederbeschaffungswert	Entgelt/Monat	Entgelt/Jahr
bis 100,00 €	2,00 €	24,00 €
bis 255,00 €	6,00 €	72,00 €
bis 500,00 €	8,00 €	96,00 €
über 500,00 €	10,00 €	120,00 €

- (2) Ausgeliehene Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Bei unsachgemäßem Umgang oder bei Verlust haften die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Ausleihdauer wird im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Zahlungsverpflichtungen/Kündigung/Unterrichtsausfall

Entgeltspflicht, Entstehen der Fälligkeiten, Unterrichtsausfall, Kündigung und vorzeitige Beendigung regeln sich nach §§ 9 bis 12 der Schulordnung der Städtischen Musikschule Sömmerda.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Entgeltregelungen außer Kraft.

Sömmerda, den 28.04.10

Flögel
Bürgermeister